Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 14 **Freitag, den 24. April** **2009**

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2009 42

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2009 43

Genehmigungsvermerk für die vorstehende Haushaltssatzung 44

B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO) der Inselgemeinde Juist vom 28.02.2008 44

Berichtigung über die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Südbrookmerland 44

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 im OT Forlitz-Blaukirchen der Gemeinde Südbrookmerland 44

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.25 im OT Moordorf/Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland 45

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.02 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland 45

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.22 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland 46

Hauptsatzung des Fleckens Marienhafe 46

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung des Fleckens Marienhafe 47

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	197.949.400 €
	in der Ausgabe auf	254.042.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	21.665.200 €
	in der Ausgabe auf	21.665.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.735.300 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.735.300 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	907.700 €
	Ausgaben in Höhe von	907.700 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	8.587.600 €
	Aufwendungen in Höhe von	8.587.600 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	581.000 €
	Ausgaben in Höhe von	581.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.615.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.615.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	58.600 €
	Ausgaben in Höhe von	58.600 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Aurich wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	7.375.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	7.375.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	750.000 €
	Ausgaben in Höhe von	750.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule BgA Norden wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.732.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.732.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	57.000 €
	Ausgaben in Höhe von	57.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	19.617.800 €
	Aufwendungen in Höhe von	19.614.500 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.735.300 €
	Ausgaben in Höhe von	2.735.300 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Fäkalschlammentsorgung wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	413.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	413.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	0 €
	Ausgaben in Höhe von	0 €

festgesetzt.

§ 2
KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.804.500 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des **Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der **Kreisvolkshochschule Aurich** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der **Kreisvolkshochschule BgA Norden** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Abfallwirtschaft** auf **850.000 €**festgesetzt.

Im Vermögensplan der **Fäkalschlammentsorgung** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.505.000 €**festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich, des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich, der Kreisvolkshochschule Aurich, Kreisvolkshochschule BgA Norden, der Abfallwirtschaft und der Fäkalschlammentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4
LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Kreisvolkshochschule Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Kreisvolkshochschule BgA Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 €**festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 €**festgesetzt.

Für die Sonderkasse der **Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5
KREISUMLAGE

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2009 wird auf 53,5 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6
ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 €nicht übersteigen.

§ 7
DECKUNGSGRUNDSÄTZE

In den Deckungskreisen sind die Ausgabehaushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

Die Deckungsgrundsätze der Budgets ergeben sich aus den Budgetierungsregelungen. Grundsätzlich sind die Ausgabehaushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig und Mehrein-nahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

§ 8
ÜBERTRAGUNGSGRUNDSÄTZE

Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Im Vermögenshaushalt bleiben die Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar und werden auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeermächtigungen auf Antrag ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Aurich, den 18. Dezember 2008

LANDKREIS AURICH

Der Landrat (Siegel)

- Theuerkauf -

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in Verbindung mit dem § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/ Wirtschaftsplans gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) der Verwaltungshaushalt wird nicht geändert				
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.165.000		21.665.200	26.830.200
die Ausgaben	5.165.000		21.665.200	26.830.200
c) der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung der Erfolgsplan wird nicht geändert				
im Vermögensplan				
in der Einnahme	4.704.300		907.700	5.612.000
in der Ausgabe	4.704.300		907.700	5.612.000
d) der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Norden BgA der Erfolgsplan wird nicht geändert				
im Vermögensplan				
in der Einnahme	50.000		57.000	107.000
in der Ausgabe	50.000		57.000	107.000

Die Wirtschaftspläne der anderen Einrichtungen werden nicht geändert.

§ 2
Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **6.804.500 EUR** um **527.100 EUR** erhöht und damit auf **7.331.600 EUR** neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwal-**

tung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **0 EUR** um **597.100 EUR** erhöht und damit auf **597.100 EUR** neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher in den Vermögensplänen der anderen Einrichtungen vorgesehenen Kredite für Investitionen werden nicht verändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **2.505.000 EUR** um **3.174.000 EUR** erhöht und damit auf **5.679.000 EUR** neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Finanzplänen der Einrichtungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Einrichtungen aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage: Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben: Nicht geändert.

§ 7 Deckungsgrundsätze: Nicht geändert.

Aurich, den 05.03.2009

LANDKREIS AURICH

DER LANDRAT (Siegel)

- Theuerkauf -

Die vorstehende Haushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO i.V.m. § 92 Abs. 2 NGO und Art. 6 Abs. 2 und 3 Neuordnungsgesetz und nach § 65 NLO i.V.m. § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 110 NGO sowie § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 01.04.2009 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration unter dem Aktenzeichen 32.114-10302-452(2009) erteilt worden.

Der Haushalts- und Budgetplan und der 1. Nachtragshaushalts- und -budgetplan liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.04.2009 bis zum 06.05.2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 116a S. 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushalts- und Budgetplan, der 1. Nachtragshaushalts- und -budgetplan sowie der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 21. April 2009

Landkreis Aurich

Der Landrat
- Theuerkauf -

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO) der Inselgemeinde Juist vom 28.02.2008

§ 2 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Hundestrand ist der durch Schilder besonders gekennzeichnete Bereich innerhalb des Badestrandes:

Hundestrand Ost, beginnend ca. 65 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes, Zugang über den ausgeschilderten Strandabgang Karl-Wagner-Straße

Die Zuwegung erfolgt:
- entlang des Dünenfußes, der Weg ist durch einen Zaun vom Badestrand getrennt oder
- mit dem Hund an der kurzen Leine geradeaus zum Meer hin und von dort weiter in östlicher Richtung.

Hundestrand West, beginnend am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.

Dieser Nachtrag tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Juist, den 03. April 2009

Inselgemeinde Juist

(Patron)
Bürgermeister

Berichtigung über die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Südbrookmerland

Bei dem im Amtsblatt Nr. 13 vom 17. April 2009 veröffentlichten Haushaltssatzung wurden im Genehmigungsvermerk versehentlich die Auslegungsdaten falsch veröffentlicht. Der Genehmigungsvermerk wird daher wie folgt berichtigt:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. April 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.04.2009 bis zum 06.05.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 7. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen - Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 im OT Forlitz-Blaukirchen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 2.01 –Bei der Kirche- im OT Forlitz-Blaukirchen wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 2.01 –Bei der Kirche– im Ortsteil Forlitz-Blaukirchen mit baugestalterischen Festsetzungen über die Gestaltung nach den §§ 56, 97 und 98 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

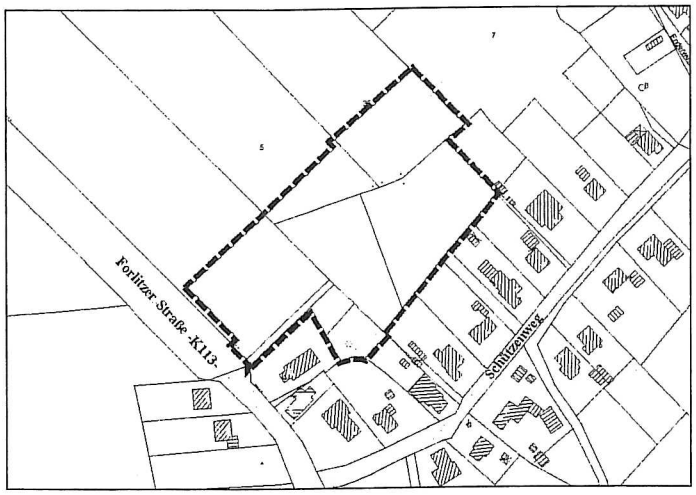

Der Bebauungsplan Nr. 2.01 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 20. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

- Süßen -

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.25 im OT Moordorf/Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 3.25 –Am Kiefmoor/Am Kleeblatt- im OT Moordorf/Victorbur wurde am 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2002 den Bebauungsplan Nr. 3.25 –Am Kiefmoor/Am Kleeblatt– im Ortsteil Moordorf/ Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

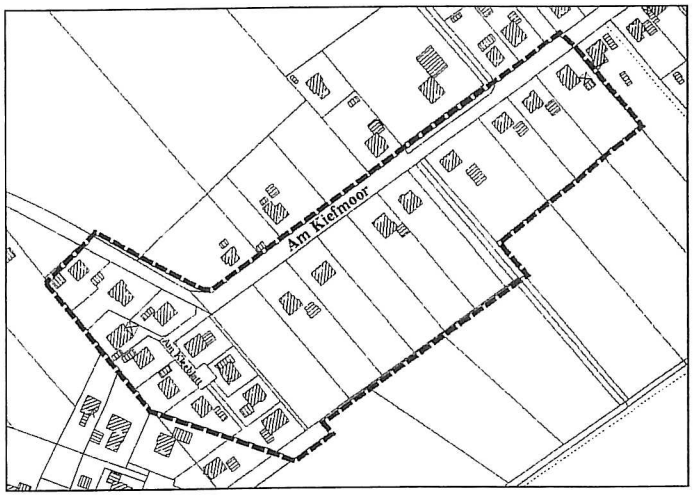

Der Bebauungsplan Nr. 3.25 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 20. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

- Süßen -

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.02 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 7.02 –Herrenhüttener Straße/Tulpenweg- im OT Theene wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2003 den Bebauungsplan Nr. 7.02 – Herrenhüttener Straße/Tulpenweg – im Ortsteil Theene als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der Bebauungsplan Nr. 7.02 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

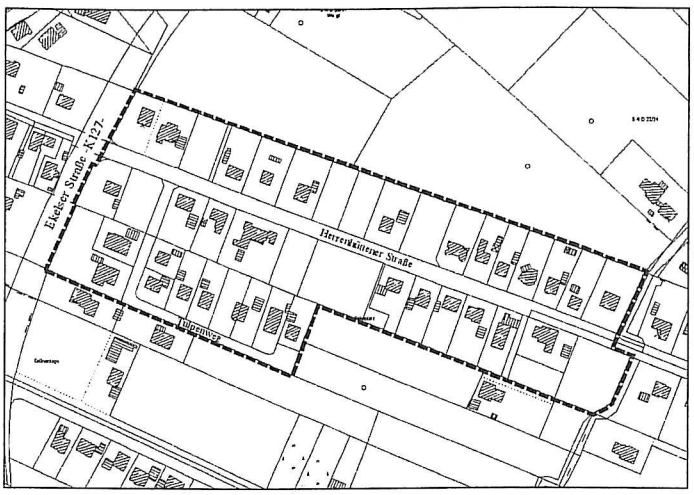

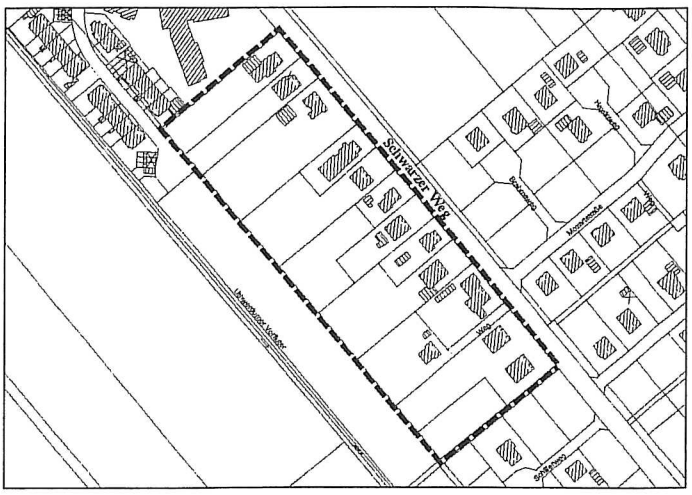

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 20. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

- Süßen -

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.22 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 9.22 –Schwarzer Weg- im OT Victorbur wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 9.22 –Schwarzer Weg– im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Spalte).

Der Bebauungsplan Nr. 9.22 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 20. April 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

- Süßen -

Hauptsatzung des Fleckens Marienhafe

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat des Fleckens Marienhafe in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Marienhafe" und die Bezeichnung "Flecken".

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brookmerland an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Der Flecken Marienhafe führt folgendes Wappen: Von Rot und Gold geteilt, oben ein auf dem Kopf und den Flügelachsen gekrönter Adler von Gold, unten ein roter klarer Anker, der von zwei roten gestürzten Bechern begleitet wird.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Marienhafe enthält das Wappen mit der Umschrift "FLECKEN MARIENHAFE, LDKR. AURICH".

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 €übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 €nicht übersteigt.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Bürgermeisterin/Bürgermeister

Sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen anderen Beschluss fasst, führt der Bürgermeister nur den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und nimmt die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahr.

§ 6
Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 7
Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor

(1) Unter der Voraussetzung des § 5 werden die übrigen Aufgaben gem. § 70 Abs. 1 Satz 2 NGO vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Brookmerland wahrgenommen.

(2) Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Samtgemeindekämmerer beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§ 8
Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

(1) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im ‚Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden' veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Brookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen (einschl. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe) sind im Bekanntmachungskasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche. Einladungen zu öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls durch Aushang zu veröffentlichen.

(3) Gemeinderat und Verwaltungsausschuss behalten sich vor, im Einzelfall die Verwaltung zu beauftragen, die betroffenen Bürger direkt zu informieren.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Fleckens Marienhafe vom 3. Mai 2007 außer Kraft.

Marienhafe, den 24. März 2009

Flecken Marienhafe

- Heiko Coordes - Bürgermeister	(Siegel)	- Gerhard Ihmels - Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung des Fleckens Marienhafe

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVB1. S. 473) hat der Rat des Fleckens Marienhafe in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt wird. Diese Entschädigung beträgt je Sitzung 13,00 €. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

§ 2

Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes wird auf 15,50 € je Stunde festgesetzt.

Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €

§ 3

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Rats- oder Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde ersetzt. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors und deren/dessen Vertreter/in wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 4

Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 39 Abs. 2 NGO ein Verdienstausfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,50 € je Stunde bzw. 77,00 € je Urlaubstag für maximal fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 5

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält außerdem eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe

von 141,00 € Führt die Vertreterin/der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters deren/dessen Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Hälfte.

§ 6

Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 € Die Aufwandsentschädigung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Fleckens Marienhafe über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 24. März 2009

Flecken Marienhafe

- Heiko Coordes - Bürgermeister (Siegel) - Gerhard Ihmels - Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,– € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.